

**Protokollant:** Sabrina Günther

**Az.:** Sp288

20.03.2025

<b>Anw. MdSP:</b>	Niklas Wenderoth, Sabrina Günther, Dennis Wittke, Leon Michael Barratt, Tobias Bläser, Florian Eichel, Yannick Ghirmay, Valentin Saks, Hana Teske, Jan Schneider, Marianne Süßmuth
<b>Anw. MdAStA:</b>	Mehmet Karul, Alyssa Blümel, Robert Golda, Dennis Friedel, Susanne Hünermund
<b>Anw. MdStW:</b>	
<b>Anw. Gäste:</b>	Indira Grothaus

Die Sitzung wird um **18:00 Uhr** von **Niklas Wenderoth** eröffnet

Die Einladung ist form- und fristgerecht erfolgt.

Es sind **11** MdSP anwesend, die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

---

## TOP 1. Annahme der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird besprochen.

### Beschlusstext:

**Niklas Wenderoth** beantragt Änderungen der Tagesordnung wie eingeladen.

### Ergebnis der Abstimmung:

<b>JA:</b> 11	<b>NEIN:</b> 0	<b>Enthaltung:</b> 0	<b>[Sp 286-01]</b>
---------------	----------------	----------------------	--------------------

Die Tagesordnung folgt auf der nächsten Seite

**19:01 Uhr Sabrina Günther stellt einen Antrag an die Geschäftsordnung auf Rederecht der Gäste.**

Es gibt keine Gegenrede.

---

## Tagesordnung

TOP 1.	Annahme der Tagesordnung .....	2
TOP 2.	Protokolle der letzten Sitzung .....	4
TOP 3.	Beitragsordnung .....	5
TOP 4.	Geschäftsordnung .....	6
TOP 5.	Sonstiges.....	7
5.1	Allgemeines .....	7
5.2	Nächste Sitzung .....	7
5.3	Sitzungszeit.....	7
Anhang	.....	8
Änderungsvorschlag Beitragsordnung.....		8
Beitragsordnung von 1995.....		13
Änderungsvorschlag der Geschäftsordnung.....		20

## **TOP 2.     Protokolle der letzten Sitzung**

Es wird über das öffentliche Protokoll der 287. Sitzung des Studierendenparlaments gesprochen.

**Niklas Wenderoth** fragt, ob es Anmerkungen zum Protokoll gibt.

Es gibt keine Anmerkungen.

**Niklas Wenderoth** fragt, ob es eine Gegenrede zur Annahme des öffentlichen Protokolls der 287. Sitzung des Studierendenparlaments gibt.

Es gibt keine Gegenrede.

Das Protokoll ist somit angenommen.

Als nächstes wird über das Nicht-öffentliche Protokoll der 287. Sitzung gesprochen.

**Niklas Wenderoth** fragt, ob es Anmerkungen zum Protokoll gibt.

Es gibt keine Anmerkungen.

**Niklas Wenderoth** fragt, ob es eine Gegenrede zur Annahme des Nicht-öffentlichen Protokolls der 287. Sitzung des Studierendenparlaments gibt.

Es gibt keine Gegenrede.

### TOP 3. Beitragsordnung

Es wird gefragt, ob es Anmerkungen, Fragen oder sonstiges zur vorliegenden Beitragsordnung gibt.

Keine Meldungen.

Es wird gefragt, ob jemand nicht abstimmungsbereit ist.

Keine Meldungen.

Der Beschlusstext wird besprochen.

In den Beschlusstext wird aufgenommen das es noch zu Änderungen am amtlichen Verkündungsblatt kommen kann, diese verändern nicht, den Sinn des Beschlusses.

#### Beschlusstext:

**Dennis Wittke** stellt den Antrag zur Annahme der überarbeiteten Neubekanntmachung der Beitragsordnung vorbehaltlich möglicher Änderungen am amtlichen Verkündungsblatt durch die Fachhochschule.

#### Ergebnis der Abstimmung:

**JA:** 11

**NEIN:** 0

**Enthaltung:** 0

**[Sp 288-02]**

Die neue Beitragsordnung ist angenommen.

Das Präsidium des Studierendenparlaments bedankt im Namen des gesamten Parlaments bei **Dennis Friedel** für die schnelle Bearbeitung und Formatierung der Ordnung er hat dafür seine Klausurphase „aufgegeben“.

## TOP 4. Geschäftsordnung

Paragraf 12 Und §18 Absatz 2 wurden, wie in der letzten Sitzung besprochen geändert  
Jan Schneider stellt die Geschäftsordnung nochmal kurz vor.

**Mehmet Karul** und **Susanne Hünermund** betreten den Raum um 19:08 Uhr.

Wechsel des Themas zurück zu TOP 3.

Susanne Hünermund berichtet, dass wir verhältnismäßig einen geringen Beitrag haben, andere Universitäten und Hochschulen haben Beiträge von über 20 € pro Studierenden. Weniger als wir zahlen die Studierenden bei der Technischen Universität Dortmund und die Fern-Universität Hagen.

**Mehmet Karul** und **Susanne Hünermund** verlassen den Raum um 19:11 Uhr.

Wechsel des Themas zurück zu TOP 4.

Es wird gefragt, ob es Anmerkungen, Fragen oder sonstiges zur vorliegenden Geschäftsordnung gibt.

Keine Meldungen.

Es wird gefragt, ob jemand nicht abstimmungsbereit ist.

Keine Meldungen.

### Beschlusstext:

**Niklas Wenderoth** stellt den Antrag zur Annahme der Geschäftsordnung wie vorgelegt.

### Ergebnis der Abstimmung:

**JA:** 11

**NEIN:** 0

**Enthaltung:** 0

**[Sp 288-03]**

Die Änderung der Geschäftsordnung ist abgenommen.

## **TOP 5. Sonstiges**

### **5.1 Allgemeines**

**Dennis Friedel** berichtet wegen dem Fehlen des Fachschaftsrates Design auf der letzten FSRK. Der Bericht ist nachgereicht worden. Das Fehlen wurde durch einen dringenden Notfall gerechtfertigt.

Es wird keine weiteren Konsequenzen geben.

### **5.2 Nächste Sitzung**

29.04.2025 18:00 Uhr

### **5.3 Sitzungszeit**

Ende der Sitzung um 19:18 Uhr

Dauer der Sitzung: 18 Minuten.

# Anhang

## Änderungsvorschlag Beitragsordnung



### Amtliche Mitteilungen

#### Verkündungsblatt

4x. Jahrgang, Nr. xx, xx.xx.2025

Bekanntmachung der Neufassung der  
Beitragsordnung der Studierenden der Fachhochschule  
Dortmund

vom xx.xx.2025

Beitragsordnung der Studierendenschaft  
der Fachhochschule Dortmund

**Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund**  
**Vom XX.XX.2025**

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) und § 38 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund vom 07.01.2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nummer 30 vom 07.01.2015), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund vom 15. Januar 2024 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 45. Jahrgang Nr. 8 vom 15.01.2024), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1	Erhebung von Beiträgen .....	3
§ 2	Beitragspflicht.....	3
§ 3	Entbindung von der Beitragspflicht.....	3
§ 4	Fälligkeit des Beitrages .....	3
§ 5	Höhe des Beitrages.....	4
§ 6	Haushaltsplan .....	4
§ 7	Verwendung der Mittel .....	4
§ 8	Fristen.....	4
§ 9	Beitragsordnungsänderung und Inkrafttreten .....	4

Beitragsordnung der Studierendenschaft  
der Fachhochschule Dortmund

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag

- (1) zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben;
- (2) zur Entrichtung des durch das Semesterticket verursachten und an den VRR zu zahlenden Betrages.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle an der Fachhochschule Dortmund eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit:
  1. der Einschreibung;
  2. der Rückmeldung.

§ 3 Entbindung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Beitragspflicht können diejenigen Studierenden entbunden werden, denen die Entrichtung des Betrages aus sozialen Gründen nicht zuzumuten ist.
- (2) Die Entbindung bedarf eines begründeten Antrages, über den das Studierendenparlament beschließt.
- (3) Das Studierendenparlament kann im Sinne der Verfahrensvereinfachung diese Aufgabe an den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses oder andere geeignete Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses übergeben. Diese Übergabe bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (4) Die begründeten schriftlichen Anträge sind bis spätestens sechs Wochen nach der Einschreibung oder der Rückmeldung bei dem Allgemeinen Studierendenausschuss abzugeben.
- (5) Von der Beitragspflicht werden diejenigen Studierenden in Höhe des in § 1 Abs. 2 begründeten und des in § 5 Abs. 2 genannten Betrages entbunden, die von der mit dem VRR getroffenen Vereinbarung ausgenommen wurden. Dazu gehören:
  1. Schwerbehinderte, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und dies entsprechend belegen.
  2. Studierende mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen, die aufgrund dessen den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.
  3. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten.
  4. Generell alle Freifahrtsberechtigten der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst.
- (6) Die Entbindung aufgrund Abs. 5 kann durch die Hochschulverwaltung erfolgen.
- (7) Die Entbindung kann in Form einer Rückerstattung des Beitrags stattfinden.

§ 4 Fälligkeit des Betrages

- (1) Der Beitrag wird mit dem Entstehen der Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 2 fällig.
- (2) Der Beitrag wird durch die Verwaltung der Fachhochschule Dortmund unbar erhoben und dem Allgemeinen Studierendenausschuss überwiesen

Beitragsordnung der Studierendenschaft  
der Fachhochschule Dortmund

§ 5 Höhe des Beitrages

Der Beitrag beträgt:

- (1) für § 1 Abs. 1 19,00€;
- (2) für § 1 Abs. 2 den mit dem VRR vereinbarten Betrag (für das Wintersemester 2025/26 208,80€).

§ 6 Haushaltsplan

- (1) Das gesamte Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung ist im Haushaltsplan vollständig auszuweisen.
- (2) Der tatsächliche Überschuss oder Fehlbetrag aufgrund des Rechnungsergebnisses ist den veranschlagten Beträgen nach Abs. 1 gegenüberzustellen. Weicht die Differenz um mehr als ein von Hundert von den im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen ab, so ist sie unverzüglich in einen Nachtrag zum Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres einzustellen.
- (3) Der §57 HG in der jeweiligen geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 7 Verwendung der Mittel

- (1) Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (2) Den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des gesamten Beitrags-aufkommens führt das Studierendenparlament durch die Genehmigung des Haushaltsplanes.

§ 8 Fristen

Alle Fristen beziehen sich in ihrer Berechnung nach §§ 187 bis 193 des BGB in Kalendertagen, Wochen oder Monaten.

§ 9 Beitragsordnungsänderung und Inkrafttreten

- (1) Die Änderung dieser Beitragsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung des Rektorates der Fachhochschule Dortmund.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund vom 26. Januar 1995 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 16. Jahrgang, Nr. 2 vom 07.02.1995), zuletzt geändert durch die Vierunddreißigste Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund vom 08.01.2024 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 46. Jahrgang, Nummer 1 vom 08.01.2024, außer Kraft.

Beitragsordnung der Studierendenschaft  
der Fachhochschule Dortmund

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund vom 20.03.2025 sowie der Genehmigung des Rektorats der Fachhochschule Dortmund in seiner Sitzung vom XX.XX.XXXX.

Dortmund, den 20.03.2025

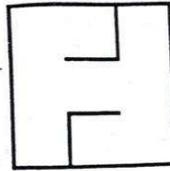
Die Rektorin  
Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

**Beitragsordnung von 1995**

**Amtliche  
Bekanntmachungen  
der Fachhochschule  
Dortmund**

Sonnenstraße 96  
44139 Dortmund  
Tel.: 0231/9112-117/118



**mitteilungen**

16. Jahrgang, Nr. 2, 07.02.1995

Beitragsordnung  
der  
Studierendenschaft  
der  
Fachhochschule Dortmund



Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund

Beitragsordnung  
der  
Studierendenschaft  
der  
Fachhochschule Dortmund

Stand: 01.12.1994  
Beschlüßfassung im Studierendenparlament: 01.12.1994  
Genehmigt vom Rektorat am:21.12.1994

**Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund**

§ 1 Erhebung von Beiträgen .....	2
§ 2 Beitragspflicht .....	2
§ 3 Entbindung von der Beitragspflicht .....	2
§ 4 Fälligkeit des Beitrages .....	2
§ 5 Höhe des Beitrages .....	3
§ 6 Haushaltsplan .....	3
§ 7 Verwendung der Mittel .....	3
§ 8 Fristen .....	3
§ 9 Beitragsordnungsänderung und Inkrafttreten .....	3

## Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund

### **§ 1 Erhebung von Beiträgen**

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag

- (1) zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben;
- (2) zur Entrichtung des durch das Semesterticket verursachten und an den VRR zu zahlenden Betrages.

### **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle an der Fachhochschule Dortmund eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit:
  1. der Einschreibung;
  2. der Rückmeldung.

### **§ 3 Entbindung von der Beitragspflicht**

- (1) Von der Beitragspflicht können diejenigen Studierenden entbunden werden, denen die Entrichtung des Betrages aus sozialen Gründen nicht zuzumuten ist.
- (2) Die Entbindung bedarf eines begründeten Antrages, über den das Studierendenparlament beschließt.
- (3) Das Studierendenparlament kann im Sinne der Verfahrensvereinfachung diese Aufgabe an den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses übergeben. Diese Übergabe bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (4) Die begründeten schriftlichen Anträge sind bis spätestens sechs Wochen nach der Einschreibung oder der Rückmeldung bei dem Allgemeinen Studierendenausschuß abzugeben.
- (5) Von der Beitragspflicht werden diejenigen Studierenden in Höhe des in § 1 Abs. 2 begründeten und des in § 5 Abs. 2 genannten Betrages entbunden, die von der mit dem VRR getroffenen Vereinbarung ausgenommen wurden. Dazu gehören:
  1. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen.
  2. Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.
  3. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten.
  4. Generell alle Freifahrtsberechtigten der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung den gesamten Gültigkeitsbereich umfaßt.
- (6) Die Entbindung aufgrund Abs. 5 erfolgt durch die Hochschulverwaltung.

### **§ 4 Fälligkeit des Betrages**

- (1) Der Beitrag wird mit dem Entstehen der Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 2 fällig.

## Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund

### **§ 1 Erhebung von Beiträgen**

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag

- (1) zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben;
- (2) zur Entrichtung des durch das Semesterticket verursachten und an den VRR zu zahlenden Betrages.

### **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle an der Fachhochschule Dortmund eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit:
  1. der Einschreibung;
  2. der Rückmeldung.

### **§ 3 Entbindung von der Beitragspflicht**

- (1) Von der Beitragspflicht können diejenigen Studierenden entbunden werden, denen die Entrichtung des Betrages aus sozialen Gründen nicht zuzumuten ist.
- (2) Die Entbindung bedarf eines begründeten Antrages, über den das Studierendenparlament beschließt.
- (3) Das Studierendenparlament kann im Sinne der Verfahrensvereinfachung diese Aufgabe an den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses übergeben. Diese Übergabe bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (4) Die begründeten schriftlichen Anträge sind bis spätestens sechs Wochen nach der Einschreibung oder der Rückmeldung bei dem Allgemeinen Studierendenausschuß abzugeben.
- (5) Von der Beitragspflicht werden diejenigen Studierenden in Höhe des in § 1 Abs. 2 begründeten und des in § 5 Abs. 2 genannten Betrages entbunden, die von der mit dem VRR getroffenen Vereinbarung ausgenommen wurden. Dazu gehören:
  1. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen.
  2. Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.
  3. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten.
  4. Generell alle Freifahrtsberechtigten der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung den gesamten Gültigkeitsbereich umfaßt.
- (6) Die Entbindung aufgrund Abs. 5 erfolgt durch die Hochschulverwaltung.

### **§ 4 Fälligkeit des Betrages**

- (1) Der Beitrag wird mit dem Entstehen der Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 2 fällig.

**Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund**

- (2) Der Beitrag wird durch die Verwaltung der Fachhochschule Dortmund unbar erhoben und dem Allgemeinen Studierendenausschuß überwiesen.

**§ 5 Höhe des Beitrages**

Der Beitrag beträgt:

- (1) für § 1 Abs. 1 DM 20,-- DM;
- (2) für § 1 Abs. 2 den mit dem VRR vereinbarten Betrag (für das Sommersemester 1995 99,--DM).

**§ 6 Haushaltsplan**

- (1) Das gesamte Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung ist im Haushaltsplan vollständig auszuweisen.
- (2) Der tatsächliche Überschuß oder Fehlbetrag aufgrund des Rechnungsergebnisses ist den veranschlagten Beträgen nach Abs. 1 gegenüberzustellen. Weicht die Differenz um mehr als ein von Hundert von den im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen ab, so ist sie unverzüglich in einen Nachtrag zum Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres einzustellen.
- (3) § 78 UG und § 79 UG in Verbindung mit § 50 FHG sind zu berücksichtigen.

**§ 7 Verwendung der Mittel**

- (1) Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (2) Den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des gesamten Beitragsaufkommens führt das Studierendenparlament durch die Genehmigung des Haushaltsplanes.

**§ 8 Fristen**

Alle Fristen beziehen sich auf nichtvorlesungsfreie Tage oder Wochen. Eine nichtvorlesungsfreie Woche muß mindestens vier nichtvorlesungsfreie Tage enthalten. Samstage sind in der Regel nichtvorlesungsfrei. Die Formulierung " ... X Wochen vor ... " (X steht für eine Anzahl) bezeichnet den Montag der X Wochen vor dem Montag der Woche des Bezugstages liegt.

**§ 9 Beitragsordnungsänderung und Inkrafttreten**

- (1) Die Änderung dieser Beitragsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung des Rektorates der Fachhochschule Dortmund.
- (3) Die Beitragsordnung tritt am 01.03.1995 in Kraft und bedarf der Veröffentlichung im "Amtsblatt der Fachhochschule Dortmund".

Ausfertigungsvermerk

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Studentenparlamentes der Studentenschaft der Fachhochschule Dortmund vom 1.12.94 sowie der Genehmigung des Rektorats der Fachhochschule Dortmund in seiner Sitzung vom 21.12.94.

Dortmund, den 26.1.95.

Studentenschaft der Fachhochschule Dortmund  
Der Allgemeine Studentenausschuß

(ASTA Vorsitzende/r)



(Stellv. ASTA Vorsitzende/r)

## Änderungsvorschlag der Geschäftsordnung

**Fachhochschule  
Dortmund**  
University of Applied Sciences and Arts

**StuPa**   
Studierendenparlament der  
Fachhochschule Dortmund

Verkündungsblatt | 45. Jahrgang | Nr. XX

# Amtliche Mitteilung

XX.XX.2024

**Geschäftsordnung des Studierendenparlaments  
der Fachhochschule Dortmund**

## Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Fachhochschule Dortmund

vom **XX. Monat 2025**

Aufgrund des § 5 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund vom 25.01.2024 (Amtliche Mitteilung – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 45. Jahrgang, Nr. 10 vom 25.01.2024) hat das Studierendenparlament der Fachhochschule Dortmund die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

§ 1	Mitglieder.....	2
§ 2	Sitzungsleitung.....	2
§ 3	Einberufung.....	2
§ 4	Tagesordnung.....	2
§ 5	Öffentlichkeit.....	3
§ 6	Beschlussfähigkeit.....	3
§ 7	Protokoll.....	3
§ 8	Redeordnung.....	4
§ 9	Abstimmung.....	4
§ 10	Sondervoten.....	5
§ 11	Zur Geschäftsordnung.....	5
§ 12	(weggefallen).....	6
§ 13	Verschwiegenheitspflicht.....	6
§ 14	Ordnung während der Sitzung.....	6
§ 15	Auslegung der Geschäftsordnung.....	6
§ 16	Abweichung von der Geschäftsordnung.....	7
§ 17	Fristen.....	7
§ 18	Geschäftsordnungsänderung und Schlussbestimmung.....	7

### **§ 1 Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (2) An den Sitzungen des Studierendenparlaments nimmt weiterhin mindestens ein Mitglied des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses teil. Die anwesenden Mitglieder des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses haben Rede- und Antragsrecht.
- (3) Sollten an den Sitzungen des Studierendenparlaments weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Ältestenrats oder der Ausschüsse des Studierendenparlaments teilnehmen, so haben diese Rederecht.

### **§ 2 Sitzungsleitung**

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments leiten die Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, so bestimmen die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments ein oder mehrere Mitglieder, welche die Leitung der Sitzung kommissarisch übernehmen. Diese Mitglieder haben die Aufgabe, ein Protokoll der Sitzung nach § 7 Absatz 1 und 2 dieser Geschäftsordnung anzufertigen und das Präsidium aufzufordern, die nächste Sitzung einzuberufen.

### **§ 3 Einberufung**

- (1) Die Einberufung des Studierendenparlaments erfolgt durch das Präsidium.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder digital unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens fünf Kalendertagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die für die Beratung notwendigen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind mit der Einladung zuzustellen. Ergänzende Unterlagen können in der Sitzung des Studierendenparlaments vorgelegt werden.
- (3) Das Studierendenparlament ist innerhalb von zehn Kalendertagen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes begründet verlangt. Der Antrag muss schriftlich oder in Textform per E-Mail beim Präsidium gestellt werden.

### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Das Präsidium schlägt die Tagesordnung in der Einladung zur Sitzung vor.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.
- (3) Die Tagesordnung ist unter Berücksichtigung der weiteren Tagesordnungspunkte nach Absatz 2 angenommen, wenn sich kein Widerspruch erhebt; bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Tagesordnung. Das Studierendenparlament kann mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen; diese Tagesordnungspunkte sind auf der folgenden Sitzung zu behandeln.
- (4) Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Sitzungsleitung erfolgen.

### **§ 5 Öffentlichkeit**

- (1) Das Studierendenparlament tagt öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit von der Sitzung des Studierendenparlaments ausgeschlossen werden.
- (3) Personaldiskussionen finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung nach § 3 dieser Geschäftsordnung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Das Studierendenparlament gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Die Sitzungsleitung prüft auf Antrag zur Geschäftsordnung, ob die Sitzung beschlussfähig ist. Außerdem prüft sie die Beschlussfähigkeit bei jeder Abstimmung und jedem Wahlgang anhand der Anzahl der abgegebenen Stimmen (siehe § 9 Absatz 8 dieser Geschäftsordnung).
- (4) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit des Studierendenparlaments fest, so vertagt sie die Sitzung und beruft das Studierendenparlament innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen zur erneuten Behandlung desselben Gegenstandes im Rahmen einer Nachholsitzung ein. Auf einer solchen Nachholsitzung ist das Studierendenparlament beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist und wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Beschlüsse, in denen eine satzungsgemäße Mehrheit erforderlich ist, sind hiervon ausgenommen.

### **§ 7 Protokoll**

- (1) Über die Sitzungen des Studierendenparlaments ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Ergebnisprotokoll enthält mindestens:
  - eine Liste aller anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments und Gäste,
  - die endgültige Tagesordnung der Sitzung,
  - alle Beschlusanträge und deren Abstimmungsergebnisse sowie, falls vorhanden, Sondervoten,
  - die wesentlichen Diskussionspunkte auf der Sitzung,
  - alle in § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 dieser Geschäftsordnung erwähnten Unterlagen,
  - den Zeitpunkt des Sitzungsbeginns sowie des Sitzungsendes,
  - die Zeitpunkte und Dauer möglicher Sitzungsunterbrechungen,
  - alle Anträge und Bemerkungen zur Geschäftsordnung und deren Zeitpunkte.
- (2) Das Ergebnisprotokoll ist durch die Sitzungsleitung zu erstellen. Es ist von einem Mitglied der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Mitglied des Studierendenparlaments ist eine Abschrift des Ergebnisprotokolls, spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung des Studierendenparlaments, zuzustellen. Über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Ergebnisprotokolls entscheidet das Studierendenparlament mit

einfacher Mehrheit. Gibt es keine Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls, so ist dieses angenommen.

(4) Eine Abschrift des Ergebnisprotokolls wird unter Wegfall der Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich behandelt wurden, hochschulweit veröffentlicht. Aus dem Protokoll nach Satz 1 wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, welches nur die Inhalte nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3, 6, 7 und 8 enthält.

(5) Zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, wird ein nichtöffentliches Ergebnisprotokoll sinngemäß nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 zum internen Gebrauch angefertigt, wenn sich kein Widerspruch erhebt; bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit über die Anfertigung eines nichtöffentlichen Protokolls. Zu Diskussionen vor Personalwahlen wird grundsätzlich kein nichtöffentliches Protokoll angefertigt.

### § 8

#### Redeordnung

(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und führt eine Redeliste. Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort zum Verfahren ergreifen und insbesondere das Wort zu direkten Erwidern erteilen.

(2) Von der Redeliste kann abgewichen werden, wenn davon im Einzelfall eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist und sich kein Widerspruch erhebt; bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit über das Abweichen von der Redeliste.

(3) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit begrenzen. Eine Redezeitbegrenzung muss vor Beginn der Debatte ausgesprochen werden. Die von der Sitzungsleitung ausgesprochene Begrenzung der Redezeit darf 3 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind Anträge oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung. Sie sind sofort zu behandeln. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang. Die Wortmeldung kann durch Zuruf oder durch das Heben beider Arme erfolgen. Näheres regelt § 11 dieser Geschäftsordnung.

(5) Durch Beschluss kann Gästen das Rederecht erteilt werden. Falls Gäste das Wort ergreifen möchten, so erhalten diese Rederecht, wenn sich kein Widerspruch erhebt; bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit über die Erteilung des Rederechts. Sollte das Studierendenparlament sich gegen die Erteilung des Rederechts nach Satz 2 entscheiden, so kann der entsprechenden Person das Rederecht zur aktuellen Debatte nicht mehr nach Satz 2 erteilt werden.

### § 9

#### Abstimmung

(1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, sobald die Debatte zur Sache beendet ist oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Durchführung einer Beschlussfassung angenommen wurde.

(2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekanntgegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung entscheidet im Zweifelsfall über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Das Studierendenparlament kann mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder namentliche Abstimmung beschließen, jedoch kann jedes anwesende Mitglied des Studierendenparlaments geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen in

Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung. Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen stets durch Handzeichen.

(4) Beschlüsse werden, soweit die Satzung der Studierendenschaft oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments gefasst.

(5) Steht nur ein Antrag zur Entscheidung, so ist die einfache Mehrheit erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Stehen mehrere Anträge gleichzeitig zur Entscheidung, so ist der Antrag angenommen, der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat.

(7) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Zahl der Ja-Stimmen, so vertagt die Sitzungsleitung die Abstimmung auf die folgende Sitzung des Studierendenparlaments.

(8) Bei Abstimmungen werden die Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt.

### § 10

#### Sondervoten

(1) Jedes überstimmte Mitglied des Studierendenparlaments kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist an das Protokoll anzuhängen, der Beschluss wird mit einem entsprechenden Verweis auf den Anhang versehen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(2) Ein Sondervotum muss unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bei der Sitzungsleitung unter Angabe der wesentlichen Gesichtspunkte angemeldet werden. Es ist schriftlich binnen einer von der Sitzungsleitung zu bestimmenden angemessenen Frist einzureichen.

### § 11

#### Zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Prüfung der Beschlussfähigkeit
- Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler
- Abbruch und Vertagung der Sitzung
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung
- Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- Durchführung einer Beschlussfassung
- Vertagung einer Beschlussfassung
- Nichtbefassung mit einem Antrag
- Überweisung einer Sache
- Schluss der Debatte
- Schluss der Redeliste
- Beschränkung der Redezeit
- Befristete Unterbrechung der Sitzung

- Ausschluss der Öffentlichkeit
- Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- Erteilung des Rederechts an Gäste
- Entziehung des Rederechts von Gästen

Das antragstellende Mitglied des Studierendenparlaments kann seinen gestellten Antrag begründen.

**(2)** Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Erhebt ein Mitglied des Studierendenparlaments Widerspruch, so ist nach Anhörung dieses Mitglieds mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments über den Antrag zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig vor, so ist über sie in der Reihenfolge nach § 9 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung zu entscheiden.

**(3)** Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

**(4)** Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung sowie Abgabe einer persönlichen Erklärung. Eine persönliche Erklärung wird bei mündlicher Abgabe sinngemäß und bei schriftlicher Abgabe wortgetreu dem Protokoll hinzugefügt.

#### **§ 12 (weggefallen)**

#### **§ 13 Verschwiegenheitspflicht**

In der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments oder bei Eintritt neuer Mitglieder in das Studierendenparlament hat die Sitzungsleitung auf die Verschwiegenheitspflicht nach §10 Absatz 3 HG hinzuweisen.

#### **§ 14 Ordnung während der Sitzung**

**(1)** Die Sitzungsleitung übt in der Sitzung das Hausrecht aus. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von ihr zu rügen.

**(2)** Stört die Öffentlichkeit die Verhandlungen, so kann das Studierendenparlament die Öffentlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausschließen. Wird ein solcher Beschluss nicht befolgt oder ist er aufgrund der Störung nicht mehr möglich, so schließt die Sitzungsleitung die Sitzung. Sie kann die Sitzung stattdessen auch unterbrechen und nach der Unterbrechung nichtöffentlich fortsetzen.

#### **§ 15 Auslegung der Geschäftsordnung**

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung. Wird der Entscheidung der Sitzungsleitung widersprochen, so entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit.

**§ 16**  
**Abweichung von der Geschäftsordnung**

Ein Abweichen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments möglich.

**§ 17**  
**Fristen**

Alle Fristen beziehen sich in ihrer Berechnung nach §§ 187 bis 193 des BGB in Kalendertagen, Wochen oder Monaten (siehe Anhang der Satzung).

**§ 18**  
**Geschäftsordnungsänderung und Schlussbestimmung**

- (1)** Für die Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft, die nicht über eine eigene Geschäftsordnung verfügen, gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß. Für die Ausschüsse des Studierendenparlaments gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.
- (2)** Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden.
- (3)** Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments vom 29. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 35, 3.7.2013), die zuletzt durch die Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments vom 05.11.2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 79 vom 05.11.2021) geändert worden ist, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom XX.XX.2025.

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den XX.XX.2025

Die Rektorin  
Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel